



Stellungnahme zum Vorstoß der Niederlande betreffend die Änderung der EU-Biopatentrichtlinie

Zum Vorstoß der Niederlande betreffend die Änderung der EU-Biopatentrichtlinie wurde an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Stellungnahme übermittelt.

Die Niederlande beabsichtigen während ihrer EU-Präsidentschaft eine Änderung der EU-Biopatentrichtlinie EU 98/44. Ziel ist die Einschränkung des Patentrechts im Bereich der grünen Biotechnologie. Hierzu soll ein umfassendes Züchter-Privileg eingeführt werden. Diesbezüglich soll folgendes klargestellt werden:

1. Rechtsprechung zur Biotechnologie

a) Der EuGH (C-377/98) hat die Klage der Niederlande auf Nichtigerklärung der Richtlinie EU 98/44 zurückgewiesen. Diese Entscheidung beruhte insbesondere auf folgenden Erwägungen:

Der EuGH sieht in der Biopatentrichtlinie keinen Verstoß gegen Art. 100a EG-Vertrag und gegen den früheren Art. 3b (jetzt: Art. 5) EG-Vertrag. Ziel der Richtlinie ist es, Unterschiede in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich des Schutzes biotechnologischer Erfindungen auszuräumen und das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten. Eine rechtliche Unsicherheit sah der EuGH in der Richtlinie nicht. Die Verwendung von Begriffen, wie öffentliche Ordnung und gute Sitten, lassen den Mitgliedstaaten zwar Spielraum zur Auslegung, aber dieser ist nicht unbegrenzt.

Ein Widerspruch zwischen Patent- und Sortenschutz besteht nicht. Denn nach Art. 4 von EU 98/44 ist der Patentschutz für eine Sorte ausgeschlossen. Gemäß Art. 8 Abs.2 und Art. 4 Abs.2 der Biopatentrichtlinie kann der derivative Patentschutz sich auf eine Pflanzensorte erstrecken, ohne dass diese selbst patentierbar wäreⁱ.

Ein Verstoß gegen völkerrechtliche Verpflichtungen liegt ebenfalls nicht vor. Denn in der Richtlinie wird ausdrücklich klargestellt, dass sie die völkerrechtlichen Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedstaaten nicht berührt. Sie führt nicht dazu, dass die Entwicklungsländer ihre biologischen Ressourcen nicht kontrollieren oder nationale und internationale Bemühungen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt geschwächt würden.

b) In Sachen Monsanto entschied der EuGH (C-428/08), dass sich aus Art. 9 der Biotechnologie-richtlinie zwingende Grenzen für die Reichweite des Stoffschutzes ergeben. Eine Gensequenz genießt keinen Schutz, wenn sie in Material, z.B. in Mehl, enthalten ist, in dem sie ihre Funktion nicht mehr erfüllen kann. In Sachen Taste of Nature ./ Crescoⁱⁱ führte die Anwendung etablierter Grundsätze für die Rechtsbeständigkeit von Product-by-process-Ansprüchen zu der Nichtigerklärung des Streitpatents. Beide Beispiele zeigen, dass solche Konflikte mit den derzeitigen Mitteln des existierenden Rechtssystems gelöst werden können, also kein Änderungsbedarf bezüglich der Richtlinie vorliegt.

2. TRIPS-Konformität

Den Mitgliedern bleibt es unbenommen, einen umfassenderen Schutz als im TRIPS-Übereinkommen vorgesehen zu schaffen. Das TRIPS-Übereinkommen setzt lediglich Mindeststandards. Eine Einschränkung des Patentrechts unterhalb dieses Standards ist nicht zulässig. Die EU-Richtlinie hat sich hieran gehalten. Ein diesbezüglicher Änderungsbedarf besteht mithin nicht.

Die Einführung eines umfassenden Züchter-Privilegs ist nicht TRIPS-konform, ein Ergebnis zu dem auch der holländische *Raad van State*ⁱⁱⁱ in einem Gut-



achten für das holländische Wirtschaftsministerium kommt. Die aktuelle Initiative der Niederlande verlangt im Ergebnis eine Diskriminierung, indem sie ein Teilgebiet der grünen Biotechnologie dem Patentschutz entziehen möchte, ohne einen anderweitigen Ausgleich zu schaffen. Es handelt sich nämlich keinesfalls um alle Erfindungen im Bereich der grünen Biotechnologie, sondern nur um die durch im Wesentlichen biologische Verfahren hergestellten Pflanzen. Eine solche Ausnahme wäre aber mit dem Diskriminierungsverbot gemäß Art. 27 Abs. 1 S.2 TRIPS unvereinbar. Das Verbot gilt auch für Teilbereiche der Ausnahmen gemäß Art. 27 Abs.3 TRIPS.

3. Wirtschaftlicher Aspekt

Die von der niederländischen Ratspräsidentschaft beabsichtigte Öffnung der Biopatentrichtlinie ist auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht zu befürworten. Inzwischen liegt eine erste empirische Studie^{iv} zum wirtschaftlichen Nutzen von Patenten in der Pflanzenbiotechnologie vor. Die vom Französischen Forschungsinstitut INRA patentierte Raps-Hybrid-Technologie Ogura hat sich bei mehr als 80% der Landwirte durchgesetzt und führt in Frankreich zu einem um 320.000 Tonnen pro Jahr gesteigerten Ertrag. Die Studie zeigt zugleich, dass über $\frac{3}{4}$ des wirtschaftlichen Vorteils von ca. 1 Mrd. Euro über die Patentlaufzeit bei Bauern und Verbrauchern verbleiben. Die enormen Entwicklungskosten konnten erst nach 15 Jahren durch Lizenzgebühren amortisiert werden. Die Existenz eines funktionierenden Patentsystems war also ausschlaggebend für ein gelungenes Benefit-Sharing zwischen Entwicklern, Anwendern und Verbrauchern.

4. Technischer Fortschritt

Der enorme wissenschaftliche Fortschritt hat dazu geführt, dass klassisch gezüchtete und biotechnologisch modifizierte Pflanzen schon heute nach Auffassung des Bundesamtes für Verbraucherschutz

und Lebensmittelsicherheit^v zum Teil nicht mehr unterscheidbar sind. Eine schlussendlich erzielte Neuregelung der Biopatentrichtlinie dürfte an den dann herrschenden wissenschaftlichen Realbedingungen vorbei gehen.

5. Zusammenfassung

Im Ergebnis sind die von den Niederlanden geplanten Änderungen rechtlich nicht zulässig. Zudem besteht aus wirtschaftlicher Sicht keinerlei Anlass zu einer Modifizierung der Biotechnologierichtlinie. Die EuGH-Entscheidung C-377/98 hat deutlich gemacht, dass kein Rechtsverstoß in der Verabschiedung der Biotechnologierichtlinie zu erkennen ist. Die Vorschläge aus den Niederlanden stehen zudem nicht in Übereinstimmung mit dem TRIPS-Übereinkommen. Ein anderweitiger Regelungsbedarf ist nicht ersichtlich. Mit dem bestehenden Patentrechtssystem lassen sich sämtliche Konflikte lösen. Aufgrund der Erfahrung mit der bestehenden Richtlinie würde eine Neuverhandlung/Revision zu Jahren der Rechtsunsicherheit für die gesamte Branche führen, obwohl der fragliche Sektor nur einen kleinen Anteil der Biotechnologie darstellt. Daher ist diese Option weder zielführend noch angemessen.

20. Januar 2016

Dr. Christof Keussen
Vizepräsident

Dr. Hendrik Wichmann
Vorsitzender des Ausschusses
für Biotechnologie

i zu den Voraussetzungen vgl. *Cimniak*, Der derivative Erzeugnisschutz im deutschen Patentrecht, Dissertation 2014

ii District Court The Hague Case No./Docket No. 416501/KG ZA 12-452

iii <https://www.raadvanstate.nl/adviezen/advies.html?id=10375>

iv abschließender Bericht von Steward Redqueen vom 8.10.2015; <http://www.europabio.org/who-benefits-intellectual-property-rights-agricultural-innovation-case-ogura-oilseed-rape-france>

v Zusammenfassung in http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/06_Gentechnik/gentechnikrechtlichen%20Einordnung%20von%20neuen%20Pflanzenz%C3%BCchtungstechniken.pdf?_blob=publicationFile&v=5